



# Infobrief 20/03

Mittwoch, 23. Juli 2003

AT

## Stichwörter

DDR-Altcredit, Zinsanpassung, Variabler Zinssatz

## A Sachverhalt

Der Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen vertritt die Auffassung, dass dem Darlehensnehmer 1990 kein Recht zustand, eine variable Zinsanpassung zu verlangen, sondern die Kreditinstitute über die Zinsmodalitäten frei bestimmen konnten.

§ 1 Abs. 1 Zinsanpassungsgesetz betrifft die rückwirkende Zinsanpassung zum 03.10.1990 (durch neue Zinsanpassungserklärung in der Zeit vom 01.07. 30.09.1991).

Abs. 2 erster Satz regelt dann die Möglichkeit der Kreditinstitute, ab 01.07. die Zins- und Tilgungsmodalitäten – entsprechend dem Üblichen – neu zu regeln/festzulegen.

Schon diese vom Institut unaufgefordert vorgenommene Anpassung muss sich im Rahmen der marktüblichen Modalitäten halten, was gerichtlich nachprüfbar wäre.

Satz 2 gibt dann dem Kreditnehmer das Recht, vom Institut eine entsprechende Anpassung zu verlangen (wenn diese nicht unaufgefordert vorgenommen wird oder nicht den üblichen Modalitäten entspricht).

Dieses Forderungsrecht des Kreditnehmers wird nur aktuell, wenn keine entsprechende Anpassung vom Institut selbst unaufgefordert vorgenommen wird – oder wenn diese nicht den üblichen Modalitäten entspricht. Dieses Recht geht jedoch nicht darauf, vom Institut eine andere Modalität zu verlangen, als die vom Institut nach Satz 1 festgelegt.

Dabei ist zu beachten, dass sowohl variable Zinssätze wie Festzinsen für bestimmte Zeiträume (von 2, 3, 5 bis jedenfalls 10 Jahren – längere sind ohnehin spätestens nach 10 Jahren kündbar) sowohl den „marktüblichen Modalitäten“ entsprechen, wie den „von dem Kreditinstitut üblicherweise für den Neuabschluss angebotenen Bedingungen!

Daher kann sich die Regelung in Satz 2 – ganz abgesehen vom Wortlaut – auf keinen Fall darauf erstrecken, dass der Kreditnehmer eine andere Festlegung verlangen könnte, als das Institut nach Satz 1 festgelegt hat.

Das Recht nach Satz 2 richtet sich allein darauf, überhaupt ein entsprechendes Tätigwerden des Instituts zu verlangen,

- falls dies nicht unaufgefordert eine – übliche Festlegung trifft
- oder wenn die vom Institut vorgenommene Festlegung nicht dem Üblichen entspricht

Dann kann verlangt werden, dass das Institut eine andere Festlegung als die konkret getroffene trifft.

/...2

In keinem Fall aber geht das Recht dahin, eine ganz bestimmte Modalität zu fordern. Die Auswahl der Modalität obliegt vielmehr eindeutig dem Kreditinstitut, soweit und solange dies einer der sowohl allgemein wie auch bei ihm im Neugeschäft üblichen Varianten entspricht!

Die üblichen Schreiben der Kreditinstitute bezüglich der Zinsanpassung endeten mit dem Satz:  
„Abschließend weisen wir Sie darauf hin, dass die neue gesetzliche Regelung Ihnen das Recht einräumt, innerhalb von sechs Monaten nach Eingang dieses Schreibens den Kredit zu kündigen und zurückzuzahlen.“

## **B Stellungnahme**

Aus der Bundestagsdrucksache 12/581 S. 19 am Ende heißt es zu § 1 Abs. 2 Zinsanpassungsgesetz:<sup>1</sup>

„Satz 2 bietet dem Kreditnehmer die Möglichkeit, im Rahmen der vom Kreditinstitut üblicherweise im Neugeschäft angebotenen Modalitäten die Neufestsetzung der Zins- und Tilgungsmodalitäten zu verlangen. Hierdurch und durch das Kündigungsrecht erhält der Kreditnehmer eine zusätzliche Möglichkeit, auf den Inhalt des Vertrages Einfluß zu nehmen.“

Damit spricht der Wortlaut von § 1 Abs. 2 S. 2 Zinsanpassungsgesetz, der keine Einschränkung vorsieht, dafür, der Kreditnehmer als Ausgleich das Recht nach Satz 2 ebenfalls durch einseitige Erklärung, auf die Zinsmodalitäten Einfluss zu nehmen, unabhängig davon, ob eine Anpassung der Zins- und Tilgungsmodalitäten bereits erfolgt ist. Soweit das Kreditinstitut variable Zinsen für Hypothekenkredite im Neugeschäft üblicherweise angeboten hat, was wahrscheinlich nicht bestritten wird und auch nachweisbar sein dürfte. Konnte der Kreditnehmer die Anpassung des Kredites zu variablen Zinsen verlangen. Anders ist der Begriff „Zinsmodalität“ nicht auslegbar, da es nicht um die Höhe der Zinsen geht, sondern die Art der Zinsen, wozu ohne Zweifel die Dauer der Zinsfestlegung bzw. die Variabilität der Zinsvereinbarung gehört (siehe dazu auch Schubert WM 1992, 45 (47)).

Der einschränkende Auslegung des Gesetzes auf Fälle, in denen „keine entsprechende Anpassung vom Institut selbst unaufgefordert vorgenommen wird – oder wenn diese nicht den üblichen Modalitäten entspricht“, ist abzulehnen.

Satz 2 bezieht sich ausdrücklich auf den Fall nach der einseitigen Zinsanpassung durch das Kreditinstitut, denn die Frist für das Verlangen des Kreditnehmers nach Satz 2 besteht „innerhalb von zwei Monaten von dem Zugang der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1“, welches gerade die einseitige Zinsanpassung durch die Kreditinstitute regelt und nimmt nicht Bezug auf Absatz 2 Satz 1.

Fraglich ist lediglich, ob Satz 3 dieses Recht des Kreditnehmers, andere Zins –und Tilgungsmodalitäten zu verlangen, wieder einschränkt, da hier von einem Kündigungsrecht die Rede ist, „wenn das Kreditinstitut der vom Kreditnehmer nach Satz 2 nicht verlangten Zinsanpassung nicht innerhalb eines Monats zustimmt.“ Doch zeigen die Erklärungen in der BT-DS 12/581 S.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Art 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, sogenanntes Haushaltsbegleitgesetz von 1991, BGBl. I 1991, S. 1314 ff., im nachfolgenden „Zinsanpassungsgesetz“ genannt.

/...3

20, dass dieses nur ein zusätzliches Recht, nämlich auf Kündigung bei fehlender Kooperation des Kreditinstitutes begründet. Es reduziert nicht den Anspruch aus Satz 2 auf Anpassung an die üblichen Zinsmodalitäten wie einer variablen Zinsvereinbarung.

Im Übrigen erscheint es auch mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar, über die „marktübliche“ Anpassung hinaus dem Kreditnehmer vorzuschreiben, mit welcher Form der angebotenen Varianten der Vertrag weitergeführt wird, wenn sie gleichzeitig im Neugeschäft Kunden beide Formen gleichberechtigt angeboten haben.

Selbst wenn man die gegenteilige Auffassung vertritt, die mit der Systematik begründet werden könnte - was hier abgelehnt wird, hätte bei einer dahingehenden fristgerechten Erklärung des Kreditnehmers das Kreditinstitut dabei auf die Möglichkeit hinweisen müssen, dass entsprechende Konditionen durch Kündigung und Wechsel des Kreditinstitutes möglich wären. Gerade für mit dem Recht der Bundesrepublik nicht vertraute Bürger erscheint dabei ein Hinweis auf die Kündigung unter der Bedingung der Rückzahlung des Kredites für irreführend, da hier der Eindruck entsteht, nur bei entsprechender Liquidität des Kreditnehmers sei eine Kündigung faktisch möglich. Aufgrund des Wissensvorsprungs der Kreditinstitute wird man hier, auch wenn es sich um dann immer um Einzelfallbetrachtungen handelt, zu einem Aufklärungsverschulden mit entsprechendem Schadensersatz kommen können.

Es wird im Übrigen zu Fragen der Anpassung und des Aufklärungsverschuldens auf die Stellungnahmen des iff zu dem Thema verwiesen, die sich in der Datenbank [www.money-advice.net](http://www.money-advice.net) unter dem Stichwort „DDR“ leicht auffinden lassen. Darin wird unter anderem die Position vertreten, dass allein die „Aufoktroyierung“ eines variablen Zinssatzes in der Hochzinsphase 1990 möglich war und die Nötigung in eine langfristige Hochzinsbindung eine Interpretation zu Ungunsten des Verbraucher darstellen würde, die weder vom Gesetzeswortlaut gedeckt noch vom Gesetzgeber gewollt war.

## C Fazit

Als Fazit lässt sich zusammenfassen, dass der Gesetzgeber durchaus gewollt hat, dass auch die Kreditnehmer Einfluss auf die Zins- und Tilgungsmodalitäten haben. Abs. 2 Satz 2 beschränkt dieses nicht auf die Fälle, in denen die Kreditinstitute untätig blieben – und welche kaum vorgekommen sein werden. § 1 Abs. 2 Satz 3 beschränkt dieses Recht nicht, sondern gewährt dem Kreditnehmer ein zusätzliches Recht. Dieses beruht jedoch auf der Auslegung des Gesetzestextes und der Bundestagsdrucksachen; diesbezügliche Gerichtsentscheidungen sind nicht bekannt, so dass ein Prozeßrisiko besteht.